

FA Leipzig II, 04001 Leipzig

Bescheid

Herrn
 Dipl.-Wirtschaftsing.
 Joachim
 Schlöffel
 Wettiner Str. 5
 04105 Leipzig

für 2021 über
 Umsatzsteuer
 und Verspätungszuschlag

Festsetzung und Abrechnung**Art der Festsetzung**

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Festsetzung

	Umsatzsteuer €	Verspätungszuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	475,00	225,00	700,00
Abrechnung (Stichtag: 21.06.2023)			
Abzurechnen sind Bereits getilgt/ausgezahlt	475,00 0,00	225,00 0,00	700,00 0,00
Unterschiedsbetrag Anrechnung von Guthaben aus Bescheiden vom gleichen Tag	475,00 -65,00	225,00	700,00 -65,00
Noch zu zahlen	410,00	225,00	635,00
Bitte zahlen sie spätestens am 03.08.2023	410,00	225,00	635,00

Besteuerungsgrundlagen**Berechnung der Umsatzsteuer**Bemessungsgrundlage
€Steuer
€/Ct**Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen
und unentgeltliche Wertabgaben****Umsätze zum allgemeinen Steuersatz**

Lieferungen und sonstige Leistungen zu 19 %	3.500	665,00
Summe der steuerfreien und steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und unentgeltlichen Wertabgaben	3.500	
Umsatzsteuer auf steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen u. unentgeltl. Wertabgaben		665,00

******* Fortsetzung siehe Seite 2 *******

Finanzkasse Leipzig II
 Nordplatz 11, 04105 Leipzig
 Tel.: 0341 559-2137

Kreditinstitut:
 BBK Leipzig
 IBAN DE77 8600 0000 0086 0015 02 BIC MARKDEF1860

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzamt.sachsen.de

205630000095120007

Übertrag:

sonstige Leistungen u. unentgeltl. Wertabgaben 665,00

Abziehbare Vorsteuer- und Kürzungsbeträge

Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG)	190,00
<hr/>	
Umsatzsteuer/Überschuss	475,00

Erläuterungen

Die Besteuerungsgrundlagen wurden gemäß § 162 AO geschätzt, weil Sie keine Steuererklärung abgegeben haben.

Der Verspätungszuschlag wurde wegen Nichtabgabe / verspäteter Abgabe der Steuererklärung / Steueranmeldung festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Umsatzsteuer und des Verspätungszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf das angegebene Konto des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf das Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sie können auch die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.



weitere Informationen**Öffnungszeiten:**

7:30- Mo+Mi-14, Di+Do-18, Fr-12

Informations- und Annahmestelle
Montag 7:30 - 14:00 Uhr
Dienstag 7:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch 7:30 - 14:00 Uhr
Donnerstag 7:30 - 18:00 Uhr
Freitag 7:30 - 12:00 Uhr**Nahverkehrsanbindung:**

Straßenbahn Linien 9, 10, 11, 16 Haltestelle W.-Liebknecht-Platz

205630000095220011

205630000095220011

